

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

**Gewerbe- und Handelsverein
Allmendingen e.V.**

- (2) Der Sitz des Vereins ist in 89604 Allmendingen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen). Er dient der Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Selbständigen, insbesondere auf örtlicher Ebene.
- (2) Der Verein soll
 - a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten und dort die Anliegen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten,
 - b) die Mitglieder darüber unterrichten,
 - c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes aufmerksam machen,
 - d) durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
 - e) durch geselliges Beisammensein die Gemeinschaft pflegen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - (a) Handwerker
 - (b) Handeltreibende
 - (c) Gewerbetreibende, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
 - (d) Freiberufler einschließlich Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater u.a.
 - (e) Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.zu (a) – (e): eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter als Ansprechpartner zu benennen ist.
- (2) Weitere Mitglieder sind:
 - (a) Ehrenmitglieder
 - (b) Altersmitglieder

- (3) Über den Aufnahmeantrag für Mitglieder an den Vorstand entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem (1) Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Kündigungserklärung. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - (b) durch Tod (bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über).
 - (c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines (1) Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten
 - (d) Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - (e) bei Auflösung, nach beendeter Liquidation, des Vereins.
- (5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge und Umlagen. Auf das Vereinsvermögen (oder auf Teilvermögen) hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- (6) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Dieselbe Regelung gilt auch für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Altersmitgliedschaft kann beantragen, wer mind. 15 Jahre Vollmitglied war und im laufenden Geschäftsjahr
 - a) seinen Betrieb vollständig aufgibt oder übergibt und mind. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) wegen Berufsunfähigkeit seine Tätigkeit aufgeben muss,
 - c) Ausnahmen können vom Ausschuss genehmigt werden.
- (8) Datenschutzklausel
 - a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Firmierung, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Gewerbe, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
 - b) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der gültigen Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
 - c) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.
 - d) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage des Vereins erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für Firmenmitglieder ist das Stimmrecht jedoch innerhalb der Firma übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder und Altersmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- (3) Die Kosten des Vereines werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Vorstand, bestehend aus:
 - (a) den insgesamt 3 Vorsitzenden
 - (b) dem Schriftführer
 - (c) dem Kassier
- (2) Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)
- (3) 2 Kassenprüfern
- (4) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei die drei Vorsitzenden § 6 Nr. 1a) jeweils einzelvertretungsberechtigt sind und die übrigen Vorstandsmitglieder § 6 Nr. 1 b – c) den Verein nur zu zweit gemeinsam vertreten können.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Im Einzelnen haben
 - a) Mindestens einer der Vorsitzenden zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,

- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die weitere Korrespondenz ist in Absprache mit einem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Alternativ kann vom Vorstand und Ausschuss ein Steuerberater bestimmt werden, der die Kasse prüft. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (4) Der Vorstand (§ 6 Nr. 1 a – c) und die Beisitzer im Ausschuss (§ 6 Nr. 2) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die 2 Kassenprüfer (§ 6 Nr. 3) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.
- (5) Der Ausschuss § 6 Nr. 2 darf Projektbeauftragte je nach Bedarf und auf Zeit befristet bestimmen. Die Aufgabenbestimmung bleibt einem Beschluss des Ausschusses vorbehalten.

§ 8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und Sachkundige können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
- (2) Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden.
- (3) Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
- (2) Zu ihrer Obliegenheit gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Ausschusses
Etwa die Hälfte des Ausschusses wird jeweils rotierend auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.
 - c) die Wahl der 2 Kassenprüfer, sofern hierfür kein Steuerberater beauftragt wird
 - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins. Es dürfen pro Kalenderjahr 1.000,00 € für andere Zwecke verwendet werden. Hierfür ist wiederum eine 2/3 Mehrheit im Ausschuss erforderlich
 - f) die Änderung der Vereinssatzung
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
- (3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat einer der Vorsitzenden bei Vorliegen eines – dringenden Grundes oder auf – Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mind. 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmendingen sowie durch elektronische Medien (Email).
- (6) Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet auch über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verfahren bei Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereines erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit gelten die Stimmen des Vorstands § 6 Nr. 1 a) -c) doppelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Ausschuss und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenhaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereines“ mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins der Gemeinde Allmendingen übertragen, mit der Auflage, das Vermögen zum Zweck der Gewerbeförderung einzusetzen.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2025 beschlossen. Sie erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm ihre Rechtsgültigkeit. Die Satzung des Gewerbe- und Handelsverein Allmendingen e.V. in der Fassung vom 17.05.2018 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister Ulm, am ~~15.04.2026~~ 15.04.2026